



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Eberhard Schaaf GmbH Trockenbausysteme

(Stand: 01.10.2023)

1. Vertragsgegenstand

Die Eberhard Schaaf GmbH Trockenbausysteme (nachfolgend Auftragnehmerin), Benzstraße 1, 73105 Dürnau, bietet diverse Bau-, Montage- und Beratungsleistungen, insbesondere im Bereich des Trockenbaus. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) richten sich darauf und u.a. auf Bau-, Montage- und Beratungsleistungen hinsichtlich

- Metallständerwänden (ebenfalls für Schallschutz / Brandschutz / RC 2 und RC 3 Wände; Einbruchschutz in Banken)
- GK Decken (Akustische Decken, Brandschutz-, Schallschutz-, Mineralfaser-, Heradesigndecken, u.ä.)
- Bauelementen (Türzargen, Türblätter, Zargen aus Stahl oder Holz / Holztürblätter, Schiebetüren aus Stahl und Glas)
- Trockenestrich
- Glaswänden
- Brandschutzverkleidungen (Stahlträger / Stahlstützen)
- Cuben Systemen.

Der konkrete Leistungsumfang sowie Sonderwünsche werden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Auftragnehmers, des jeweiligen Bauvorhabens und des daraus resultierenden Bedarfs individualvertraglich vereinbart.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der Auftragnehmerin mit dem Auftraggeber gelten ausschließlich diese AGB. Für künftige Rechtsgeschäfte gilt dies selbst dann, wenn nicht nochmals ausdrücklich auf diese AGB hingewiesen wird.
- 2.2 Jeder Vertragsschluss kommt durch ein Angebot der Auftragnehmerin und der Annahme des Auftraggebers zustande. Sowohl Angebot als auch Annahme haben schriftlich zu erfolgen.
- 2.3 Die Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung der Auftragnehmerin freibleibend, es sei denn, die Auftragnehmerin hat eine abweichende Bindefrist erklärt. Unterbreitete Kostenvoranschläge sind unverbindlich.
- 2.4 Nebenabreden sind unwirksam, solange sie nicht schriftlich festgehalten und von der Auftragnehmerin gegengezeichnet werden.
- 2.5 Diesen AGB entgegenstehende oder von diesen abweichende AGB oder AGB des Auftraggebers erkennt die Auftragnehmerin nicht an, es sei denn, deren Geltung wird ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

3. Leistungserbringung

- 3.1 Die Auftragnehmerin stellt dem Auftraggeber anhand des jeweiligen Bauvorhabens ein Angebot zur Verfügung, welches insbesondere Material, Lieferung und Arbeitsaufwand beinhaltet. Die mengenmäßigen Angaben (bspw. bzgl. des zu verwendenden Materials oder des geschätzten Arbeitsaufwands) sind nur als Annäherungswerte zu verstehen, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliche Werte bezeichnet werden.
- 3.2 Sollten sich bei der Auftragsdurchführung Abweichungen vom Angebot ergeben, setzt die Auftragnehmerin den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis.
- 3.3 Solche Leistungsänderungen sind vor Beginn der Ausführung in einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu regeln, in welcher die (voraussichtliche) zusätzliche Vergütung und etwaige Änderungen des Zeitablaufs festzuhalten sind.

4. Mitwirkungs-/Beistellungspflichten des Auftraggebers

- 4.1 Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich das aus den vertraglichen und den in der Leistungsbeschreibung geregelten Pflichten ergibt. Der Auftraggeber ist insbesondere verpflichtet, die Auftragnehmerin vor Angebotserstellung und vor Ausführung mit den Leistungen über vertragswesentliche Informationen und Besonderheiten des Projekts, wie z.B. zu Gefahrenquellen und/oder hinsichtlich der Örtlichkeit und/oder hinsichtlich technischer und organisatorischer Besonderheiten und/oder grundlegender wirtschaftlicher Aspekte hinzuweisen und für den Informationsaustausch einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner anzugeben.
- 4.2 Bedarf es zur Auftragsausführung der Bereitstellung von bspw. Strom oder Wasser durch den Auftraggeber, so stellt der Auftraggeber diese Erfordernisse auf seine Kosten bereit.
- 4.3 Die Gegebenheiten bezüglich der Einrichtung einer Baustelle und/oder spezifischer Verkehrssicherungspflichten richten sich nach den Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmerin.

5. Abnahme

- 5.1 Die Abnahme der Vertragsleistung erfolgt nach Fertigstellung. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.
- 5.2 Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der Auftraggeber deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll benannter Mängel, so ist die Auftragnehmerin verpflichtet, eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen, die voraussichtliche Dauer der Mängelbeseitigung mitzuteilen und nach Abschluss der Nacharbeiten die Mängelbeseitigung anzuzeigen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Die Auftragnehmerin ist berechtigt, angemessene Sicherheitsleistungen zu verlangen und Abschlags- und/oder Vorschussrechnungen zu stellen.
- 6.2 Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind Rechnungsbeträge innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, es sei denn, es wurde schriftlich etwas Abweichendes vereinbart.
- 6.3 Bei Vorausklasse gewährt die Auftragnehmerin einen Skonto in Höhe von 3 % auf den Rechnungsbetrag.
- 6.4 Alle Zahlungen des Auftraggebers werden auf die älteste Forderung im Kontokorrentverhältnis verrechnet.
- 6.5 Der Auftraggeber kommt auch ohne Mahnung spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung leistet. Bei Verbrauchern gilt dies nur dann, wenn auf diese Folgen in der Rechnung besonders hingewiesen worden ist
- 6.6 Ist der Auftraggeber mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, noch anstehende Arbeiten bis zum Zahlungseingang vorläufig einzustellen.
- 6.7 Bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist werden, unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender Ansprüche, gegenüber Unternehmern Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, gegenüber Verbrauchern 5 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet.
- 6.8 Die Preise der Auftragsbestätigung gelten nur bei Durchführung der Arbeiten in Gemäßheit des Angebots. Müssen die Arbeiten aufgrund von Umständen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, unterbrochen werden, so hat die Auftragnehmerin einen Anspruch auf Vergütung der dadurch entstehenden Mehrkosten. Diese sind bei Geltendmachung dem Auftraggeber nachzuweisen.



7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der Auftragnehmerin.
- 7.1.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pfleglich zu behandeln.
- 7.1.3 Für Verträge mit Unternehmern gilt zusätzlich Nachfolgendes bis Ziff. 7.7: Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, solange er nicht mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist.
- 7.1.4 Die aus der Veräußerung gegenüber Dritten entstehenden Forderungen tritt der Auftraggeber sicherungshalber an die Auftragnehmerin ab, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Auftraggeber nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der Auftragnehmerin, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich die Auftragnehmerin, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, dann kann die Auftragnehmerin verlangen, dass der Auftraggeber der Auftragnehmerin die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- 7.1.5 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die nicht im Eigentum der Auftragnehmerin stehen, erwirbt die Auftragnehmerin Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, erwirbt die Auftragnehmerin Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache der Auftragnehmerin als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Auftraggeber der Auftragnehmerin anteilmäßig das Miteigentum überträgt. Der Auftraggeber wird das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an der Sache für die Auftraggeberin verwahren.
- 7.1.6 Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder ist sie sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt, ist der Auftraggeber verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, den Dritten auf die Eigentumsrechte der Auftragnehmerin hinzuweisen und die Auftragnehmerin unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Auftraggeber seine Eigentumsrechte durchsetzen kann.
- 7.1.7 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert den Wert der offenen Forderungen gegen den Auftraggeber um 10 % übersteigt.

8. Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

- 8.1.1 Die Angabe der Leistungs-/Ausführungszeiträume erfolgt nach bestem Wissen und verlängert sich angemessen, wenn der Auftraggeber seinerseits erforderliche oder vereinbarte Mitwirkungshandlungen verzögert oder unterlässt.
- 8.1.2 Die Auftragnehmerin kommt mit ihren Leistungen in Verzug, wenn bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und sie die Verzögerung zu vertreten hat. Hat sie diese hingegen nicht zu vertreten, so wird sie von ihren darauf beruhenden Vertragsverpflichtungen frei.
- 8.1.3 Die Auftragnehmerin hat solche Verzögerungen, die auf höhere Gewalt, einer Pandemie und anderer von ihr nicht zu vertretender Störungen zurückzuführen sind

und der Auftragnehmerin die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen, nicht zu vertreten.

- 8.1.4 Ist ein Leistungshindernis lediglich vorübergehender Natur, so ist die Auftragnehmerin berechtigt, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.
- 8.1.5 Soweit Verzug oder Unmöglichkeit von der Auftragnehmerin zu vertreten sind, gelten die Regelungen unter Ziff.9.

9. Mängelgewährleistung und Haftung

- 9.1.1 Der Auftraggeber hat bei vorhandenen Mängeln zunächst das Recht auf Nacherfüllung geltend zu machen, soweit die Auftragnehmerin den Mangel weder arglistig verschwiegen noch eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen hat. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so stehen dem Auftraggeber erst dann die weiteren Mängelrechte wie Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und/oder Schadensersatz zu.
- 9.1.2 Die Auftragnehmerin haftet unbeschränkt
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit sowie
 - im Umfang einer von ihr übernommenen Garantie
 - bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen hat.
- 9.1.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), ist die Haftung der Auftragnehmerin der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 9.1.4 Im Übrigen ist die Haftung der Auftraggeberin für leichte oder einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 9.1.5 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Auftraggeberin.
- 9.1.6 Beruhen Beratungsfehler und/oder Mängel einer von der Auftraggeberin erbrachten Leistung oder aber bestellte/eingebaute Materialien darauf, dass der Auftraggeber fehlerhafte Angaben bezüglich des Bauvorhabens getätigt hat und war diese Fehlerhaftigkeit für die Auftragnehmerin nicht vorhersehbar, so ist die Haftung der Auftraggeberin ausgeschlossen.
- 9.1.7 Erfolgt seitens des Auftraggebers keine deutliche Kennzeichnung von nicht sichtbaren Installationen, so sind darauf beruhende Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, es sei denn, die Beschädigung beruht auf solchen unter Ziff. 9.2 genannten Verletzungen.

10. Kündigung

Macht der Auftraggeber von seinem Kündigungsrecht nach § 648 S.1 BGB Gebrauch, kann die Auftragnehmerin die vereinbarte Vergütung verlangen. Dabei muss sie sich dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder böswillig zu erwerben unterlässt.

11. Datenschutz

- 11.1.1 Die Auftragnehmerin wird bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) beachten.
- 11.1.2 Die Auftragnehmerin ist dazu berechtigt, den Auftraggeber und dessen Bauvorhaben als Referenz zu nennen, sofern nicht offensichtlich berechnigte Interessen dem entgegenstehen.
- 11.1.3 Der vorgenannten Berechnigung kann der Auftraggeber mit Wirkung für die Zukunft schriftlich widersprechen, sofern dies unter Berücksichtigung der beiderseitigen

Interessen gerechtfertigt ist. Besteht in solch einem Fall das Bedürfnis nach Entfernung von Werbung, so wird dies schnellstmöglich umgesetzt.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1.1 Die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist nur im Hinblick auf Ansprüche aus diesem Vertrag zulässig.
- 12.1.2 Jede Vertragspartei darf nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen der anderen Vertragspartei aufrechnen.
- 12.1.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- 12.2 Auf die geschlossenen Verträge ist das deutsche Recht anzuwenden.

13. Gerichtstand und salvatorische Klausel

- 13.1.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen AGB und den Verträgen, die aufgrund dieser AGB geschlossen werden, ist Göppingen, sofern jede Partei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Auftragnehmerin bleibt es vorbehalten, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.1.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine solche, die nach objektiver Betrachtungsweise dem Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am besten gerecht wird. Gleiches gilt für den Fall, dass ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.